

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtfeuerwehr Torgau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Stadtfeuerwehr Torgau im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen

f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze/Leistungen nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG kann die Große Kreisstadt Torgau Erstattung der Kosten nach Maßgabe des § 14 SächsBRKG verlangen, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vereinbart werden. Der Auftrag dieser Leistung sollte schriftlich erfolgen.

(3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Torgau in Rechnung gestellt werden.

(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtfeuerwehr Torgau

Tarifstelle

1. Personalkosten

1.1. Hauptamtliches Personal (gehobener Dienst)	26,90 € je Stunde
1.2. Hauptamtliches Personal (mittlerer Dienst)	22,00 € je Stunde
1.3. Ehrenamtliches Personal (gilt für den Kostenersatz nach § 69 SächsBRKG pro eingesetztem Feuerwehrmitglied)	12,00 € je Stunde

2. Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung

2.1. Löschfahrzeug LF 16	26,00 € je Stunde
2.2. Tanklöschfahrzeug	17,50 € je Stunde
2.3. Drehleiter DLK 23-12	28,00 € je Stunde
2.4. Gerätewagen – Gefahrgut GWG 3	93,00 € je Stunde
2.5. Rüstwagen RW	273,00 € je Stunde
2.6. T 4 Einsatzfahrzeug für Schadstoffbeseitigung	31,00 € je Stunde
2.7. Einsatzleitfahrzeug	13,00 € je Stunde
2.8. Schlauchboot auf Trailer	40,50 € je Stunde
2.9. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	17,50 € je Stunde
2.10. Löschfahrzeug LF 8	17,50 € je Stunde
2.11. Kleinlöschfahrzeug T – 4	31,00 € je Stunde
2.12. Öl-Tiger	1,00 € je Stunde
2.13. Tauchpumpe	1,00 € je Stunde
2.14. Notstromaggregat	1.00 € je Stunde

3. Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums

3.1. Chemikalienschutzanzug Wiederherstellung nach Einsatz	81,00 € je Stück
3.2. Chemikalienschutzanzug (Halbjahresprüfung)	31,00 € je Stück
3.3. Prüfen von Pressluftatmern	10,20 € je Stück
3.4. Prüfung und Reinigung von Lungenautomaten	12,50 € je Stück
3.5. Auswechseln von Druckminderer	8,10 € je Stück
3.6. 6-Jahresrevision Druckminderer Fa. Auer	159,10 € je Stück
3.7. 6-Jahresrevision Lungenautomaten Fa. Auer	127,30 € je Stück
3.8. Atemschutzmaske reinigen und prüfen	12,30 € je Stück
3.9. Atemschutzmaske prüfen	6,10 € je Stück
3.10. Atemschutzmaske Sichtscheibe auswechseln	7,00 € je Stück
3.11. Pressluftflasche 200 bar füllen und spülen	2,60 € je Stück
3.12. Pressluftflasche 300 bar füllen und spülen	4,60 € je Stück
3.13. Sicherheitsgurt prüfen	1,80 € je Stück
3.14. Feuerwehrleine prüfen	7,30 € je Stück
3.15. Schiebeleiter dreiteilig prüfen	27,50 € je Stück
3.16. Steckleiter zweiteilig prüfen	12,10 € je Stück
3.17. Steckleiter vierteilig prüfen	23,80 € je Stück
3.18. Klappleiter prüfen	4,00 € je Stück
3.19. Hakenleiter prüfen	9,20 € je Stück
3.20. Feuerwehrkreiselpumpe prüfen	18,30 € je Stück
3.21. Notstromaggregat prüfen ohne Elektrik	8,10 € je Stück
3.22. Ventilatorenaggregat prüfen	8,10 € je Stück
3.23. Wasserführende Armatur prüfen	5,50 € je Stück

3.24. Sprungpolster Sachkundigenprüfung	16,10 € je Stück
3.25. Krankentrage prüfen	4,00 € je Stück
3.26. Schlauchwäsche einschließlich Druckprobe für B- und C –Druckschlauch, zum Zeitpunkt der Anlieferung gerollt (nicht gerollte Schläuche müssen zu Lasten des Auftraggebers gerollt werden.)	5,40 € je Stück
3.27. Kupplung einbinden B-und C-Druckschlauch	3,30 € je Stück
3.28. Kupplung einbinden Saugschlauch	9,90 € je Stück
3.29. Vulkanisieren eines Schlauchdefektes	7,30 € je Stück
3.30. Prüfung eines Saugschlauches	7,70 € je Stück
3.31. Ausbildung auf der Atemschutzübungsanlage bei Nutzung der eigenen Ausrüstung ohne Druckluftflaschenfüllung für eine Gruppe bis 8 Kameraden/innen	38,00 € je Stunde

4. Sonstige Leistungen

4.1. Brandschutzbelehrung	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis Pkt. 1
4.2. Brandverhütungsschauen	35,00 € je Stunde
4.3. Brandsicherheitswachen	Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis Pkt. 1